

## Rechtliche Begründung der 5. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

### Allgemeines:

Die Änderungen der 5. Novelle erfolgen angesichts der laufenden fachlichen Risikobewertung der Staaten und Gebiete. Die Neubewertung der epidemiologischen Situation in einigen Staaten und Gebieten erfordert die entsprechenden Anpassungen in der Anlage 1, der Anlage 2 und § 5a.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr wird nunmehr die 3. (bzw. bei Einmalimpfstoffen und Genesenen mit einem Impfstich die 2.) Impfung neu aufgenommen. Dabei wird ein verpflichtender Zeitraum zwischen der 3. (bzw. 2.) Impfung und der vorhergehenden Impfung normiert. Zudem wird – in Anpassung an die fachlichen Impfempfehlungen zum 3. Stich (s dazu die fachliche Begründung) – die Gültigkeitsdauer eines Impfnachweises – mit Ausnahme der Einmalimpfstoffe – auf 360 Tage erhöht.

Weiters erfolgt – der neuesten wissenschaftlichen Studienlage entsprechend (s dazu die fachliche Begründung) – eine Gleichstellung von Geimpften und Genesenen. Klargestellt wird, dass sich die Gleichstellung aus fachlichen Gründen (s dazu die fachliche Begründung) nur auf Genesenennachweise über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, nicht aber auf Nachweise über neutralisierende Antikörper bezieht.

### Zu § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a und c:

Im Impfpassbeirat wurde beschlossen, dass zwischen erstem und zweitem Impfstich mindestens 14 Tage liegen sollen, damit ein gültiges Zertifikat erstellt werden kann. Dementsprechend wird dieser verpflichtende Zeitraum zwischen den Impfungen in § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a aufgenommen.

Die Gültigkeitsdauer eines Impfnachweises wird von 270 auf 360 Tage erhöht. Dies gilt für die lit. a, c und d und somit für alle Formen des Impfnachweises, mit Ausnahme der Impfung mit Einmalimpfstoffen (lit. b).

Siehe dazu insbesondere die fachliche Begründung.

### Zu § 2 Abs. 1 Z 3 lit d:

Immer mehr Staaten verimpfen bereits die 3. (bzw. 2.) Impfdosis. Die Einreise aus Staaten und Gebieten, bei denen früh mit den Impfungen begonnen wurde, ist nach der bisherigen Rechtslage nur mit einer entsprechenden Zweit- bzw. Einmalimpfung möglich, wobei die Gültigkeit dieser Impfnachweise ausläuft. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr wird daher nunmehr die 3. (bzw. 2.) Impfung neu aufgenommen.

Siehe dazu die fachliche Begründung.

Im Impfpassbeirat wurde zudem beschlossen, dass zwischen 2. und 3. Impfstich mindestens 120 Tage liegen sollen, damit ein gültiges Zertifikat erstellt werden kann. Dementsprechend wird dies in lit. d aufgenommen.

**Zu § 5a:**

Spanien wird aufgrund der sinkenden Fallzahlen wieder dem allgemeinen Einreiseregime gemäß § 5 unterworfen. Die Sonderregelung für die Einreise auf dem Luftweg gilt nunmehr ausschließlich für Zypern.

Darüber hinaus erfolgt eine Gleichstellung von Geimpften und Genesenen im Einklang mit der COVID-19-ÖV.

Siehe dazu die fachliche Begründung und die interministerielle Analyse.

**Zu § 7 Abs. 3 Z 2:**

Wie in § 5a erfolgt auch hinsichtlich der Ausnahme von der Quarantäne- und Registrierungspflicht bei der Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten eine Gleichstellung von Geimpften und Genesenen im Einklang mit der COVID-19-ÖV.

Siehe dazu die fachliche Begründung.

**Zu Anlage 1 samt Überschrift:**

In der Überschrift zu Anlage 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zudem werden jene Staaten gestrichen (und damit nunmehr als sonstige Staaten gemäß § 7 eingestuft), die nach der interministeriellen Analyse aufgrund einer geänderten Risikoeinstufung nicht mehr in Annex I gelistet sind. Dies betrifft Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Brunei, Japan, Serbien, Israel, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Thailand und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Neu aufgenommen wird hingegen Uruguay.

Siehe dazu die fachliche Begründung.

**Zu Anlage 2:**

Es werden folgende Staaten aufgrund einer neuen Risikobewertung von Anlage 2 gestrichen: Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Simbabwe und Uruguay. Diese unterliegen damit nunmehr den Regelungen über die Einreise aus sonstigen Staaten (§ 7) bzw. im Fall von Uruguay den Regelungen über die Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischem Risiko (§ 5).

Darüber hinaus werden Chile, Costa Rica und Suriname neu in Anlage 2 aufgenommen und unterliegen damit den Einreiseregelungen gemäß § 6. Dies insbesondere aufgrund des Anteils der P.1. Variante über 10%.

Siehe zu den Änderungen die fachliche Begründung.

**Zu § 13 Abs. 7:**

Inkrafttretensbestimmung.

**Zu § 13 Abs. 8:**

Die Verordnung wird um einen weiteren Monat, bis 31. Oktober 2021 verlängert. Dies ist in Anbetracht der epidemiologischen Lage zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unbedingt erforderlich.

**Zu den Anlagen A und B:**

Aufgrund der Aufnahme der 3. (bzw. 2.) Impfung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr wurden die Anlagen A und B dahingehend angepasst.

**Zu den Anlagen D und E:**

In Hinblick auf die Streichung von Spanien aus der Bestimmung des § 5a erfolgt eine dementsprechende Anpassung in den Anlagen D und E.